

SATZUNG
über die Erhebung von
Friedhofsgebühren der Stadt Worms
vom 02.04.90

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 und 38 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) am 28.02.90, Beschluss-Nr.16118 folgende

S a t z u n g

beschlossen: *)

*) Änderungssatzungen werden eingearbeitet siehe Ende der Satzung

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1.) bei Erstbestattungen die Personen, welche nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
- 2.) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- 1.) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen in der Stadt Worms (FuB).
- 2.) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft *).
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für das Friedhofs- und Begräbniswesen in der Stadt Worms vom 21.Dezember 1981 außer Kraft.

Worms, den 02.04.90

Stadtverwaltung Worms
gez. Fischer
Oberbürgermeister

*) Öffentliche Bekanntmachung am 14.04.90

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Worms vom 02.04.1990;
9. Änderungssatzung vom 19.11.2014

4. Bestattungsgebühren

4.1 Als Gebühren für die Erdbestattung
 (§ 10 FuB) werden erhoben

für Personen über 6 Jahren 758,00 €
 für Kinder bis zu 6 Jahren 552,00 €

In diesen Gebühren sind die Ziffern 4.1.1 bis 4.1.4 enthalten:

4.1.1 Benutzung der Friedhofskapelle
 (für Personen über 6 Jahren) 165,00 €
 (für Kinder bis zu 6 Jahren) 165,00 €

4.1.2 Benutzung der Kühlzelle (bis zu 4 Tagen)
 (für Personen über 6 Jahren) 113,00 €
 (für Kinder bis zu 6 Jahren) 113,00 €

4.1.3 Herstellen und Schließen (Hügeln) des Grabes
 (für Personen über 6 Jahren) 255,00 €
 (für Kinder bis zu 6 Jahren) 152,00 €

4.1.4 Überführen der Leiche zum Grab und
 Einsenken des Sarges
 (für Personen über 6 Jahren) 225,00 €
 (für Kinder bis zu 6 Jahren) 122,00 €

Bei Nichtinanspruchnahme einzelner
 unter 4.1.1 bis 4.1.4 aufgeführter
 Leistungen werden die hierfür fest-
 gesetzten Gebühren in Abzug gebracht.

4.2 Als Gebühren bei Urnenbeisetzungen
 (§ 22 FuB) werden erhoben 526,00 €

In diesen Gebühren sind die Ziffern 4.2.1 bis 4.2.5 enthalten:

4.2.1 Benutzung der Friedhofskapelle 165,00 €

4.2.2 Sargtransport (bei Trauerfeier) 107,00 €

4.2.3 Benutzung der Urnenkammer
 für den ersten Monat (30 Tage) 28,00 €
 für jede weitere begonnene Woche (7 Tage) 7,00 €

4.2.4 Herstellen und Schließen (Hügeln) des Grabes 89,00 €

4.2.5 Überführen der Urne zu dem Grab und
 Einsenken 137,00 €

4.2.6 Im Bedarfsfall Benutzung der Kühlzelle
 (bis zu 4 Tagen) 113,00 €

5. **Gebühren für Begräbnisplätze in Reihengrabstätten**

Die Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes gem. § 14 FuB betragen:

5.1	für Personen über 6 Jahren	869,00 €
5.2	für Kinder bis zu 6 Jahren	164,00 €
5.3	Anonyme Reihengrabstätte	1.199,00 €

6. **Gebühren für Begräbnisplätze in Wahlgrabstätten (Familiengräber) auf dem Friedhof Hochheimer-Höhe und den Stadtteolfriedhöfen**

6.1 Die Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes (§15 FuB) betragen bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren

6.1.1 an einer einfachen Grabstelle
(bei Tieferlegung ausreichend für 2 Bestattungen)

einfache Grablage	1.718,00 €
bevorzugte Grablage	3.436,00 €

6.1.2 an einer zweifachen Grabstelle
(bei Tieferlegung ausreichend für 4 Bestattungen)

einfache Grablage	3.436,00 €
bevorzugte Grablage	6.872,00 €

Bei größeren Grabstellen werden die Gebühren nach Maßgabe des Flächenbedarfs festgesetzt

einfache Grablage, je weitere Grabstelle	1.718,00 €
bevorzugte Grablage, je weitere Grabstelle	3.436,00 €

einfache Grablagen sind Grablagen ohne seitliche Rahmenpflanzung.
bevorzugte Grablagen sind Grablagen mit beidseitiger seitlicher Rahmenpflanzung von mind. 0,8m Breite, deren Pflege durch den Friedhofsbetreiber erfolgt.

8. **Gebühren für Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

8.1 Urnenreihengrabstätten

Die Gebühren betragen für die Überlassung des Nutzungsrechtes gem. § 14 Abs.1 und 2 FuB	566,00 €
---	----------

8.2	Urnengemeinschaftsgrabstätten	
	Die Gebühren betragen für die Überlassung des Nutzungsrechtes gem. § 21 Abs. 1 FuB	1.735,00 €
	Urnenwahlgrabstätten	
	Die Gebühren betragen für die Überlassung des Nutzungsrechtes (§ 22 Abs. 3 FuB) bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren	
8.2.1	an einer Urnenwahlgrabstätte (ausreichend bis zu 4 Urnen)	980,00 €
8.2.2	an einer bevorzugten Urnenwahlgrabstätte (ausreichend bis zu 4 Urnen)	1.480,00 €
8.3	an einer Urnenbaumgrabstätte für 1 Urne	1.183,00 €
8.4	an einer Urnenbaumgrabstätte für bis zu 4 Urnen	2.201,00 €
10. Gebühren für sonstige Leistungen		
10.1	Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen (§ 12 FuB) betragen bei einer bereits zurückliegenden Liegezeit von über 25 Jahren bei Erdbestattungen und 15 Jahren bei Urnenbestattungen	
10.1.1	Ausgrabungen	
	Kinder bis zu 6 Jahren	226,00 €
	Personen über 6 Jahren	548,00 €
	Urnen	76,00 €
10.1.2	Überführen innerhalb des Friedhofes zu einem anderen Grab	
	Kinder bis zu 6 Jahren	122,00 €
	Personen über 6 Jahren	225,00 €
	Urnen	137,00 €
10.1.3	Herstellen und Schließen des neuen Grabes	
	Kinder bis zu 6 Jahren	152,00 €
	Personen über 6 Jahren	255,00 €
	Urnen	89,00 €
10.2	Die Gebühren für Grabvertiefung, Grabverbreiterung betragen:	

10.2.1	Grabvertiefung (zur Tieferlegung)	137,00 €
10.2.2	Grabverbreiterung (zur Grabausschmückung)	71,00 €
10.3	Die Gebühren betragen für	
10.3.1	die Benutzung der Kühlzelle je angefangenem Tag, sofern nicht unter 4.1.2 und 4.2.6 berechnet	28,00 €
10.4	Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt	32,00 €
10.5	Verwaltungsgebühren	
10.5.1	für Grabzuweisung eines Einzelgrabes (auch eines Kinder- oder Urnengrabes)	11,00 €
10.5.2	für die Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab § 15 FuB) oder einer Urnenwahlgrabstätte (§ 22 Abs.3 FuB)	35,00 €
10.5.3	für die Genehmigung und Überschreibung einer Urkunde bei jedem Wechsel in der Person des Nutzungsberechtigten (§ 15 Abs. 8 FuB)	46,00 €
10.5.5	für die Erteilung der Genehmigung zu einer Beerdigung einer außerhalb des Geltungsbereiches des FuBO verstorbenen und außerhalb wohnhaft gewesenen Person, die kein Anrecht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) oder in einer Urnenwahlgrabstätte besitzt (§ 2 Abs.1 FuB)	135,00 €
10.5.6	für die Erteilung der Genehmigung zu einer Beerdigung auf einem anderen als dem gemäß dem Wohnsitz des Verstorbenen zuständigen Friedhof (§ 2 Abs. 1 FuB) wenn kein Anrecht auf die Benutzung einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte besteht. (Für die Bewohner der Nikolaus – Ehlen - Siedlung und der Nordendsiedlung ist der Friedhof Hochheimer-Höhe zuständig).	90,00 €
10.5.7	für die Erteilung der Genehmigung zur gewerbsmäßigen Ausübung von Musik- oder Gesangsdarbietungen oder das gewerbemäßige Fotografieren (§ 38 Abs. 4 FuB) jeweils	23,00 €
10.5.8	für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten (§ 26 bis § 30 FuB) 5% des	

Gesamtaufwandes. Mindestgebühr:	23,00 €
10.5.9 für die gewerbsmäßige Ausführung von Grabmal- oder gärtnerischen Arbeiten ist von den Herstellern eine jährliche Zulassungsgebühr zu entrichten (§ 7 Abs. 1 FuB), diese beträgt für das Haushaltsjahr	243,00 €
Von den nach § 7 Abs. 1 FuB zugelassenen Herstellern wird für jeden Einzelfall erhoben	35,00 €
Hat ein Hersteller durch mehrere Einzelgebühren die jeweiligen Jahresgebühren nach 10.5.8 sowie 10.5.9 erreicht, so werden weitere Einzelgebühren nicht erhoben.	

1. Änderungssatzung vom 20.Dezember 1991 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 18.12.1991. Beschluss-Nr. 16698. In Kraft getreten am 1.1.1992. Inhalt: Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.
2. Änderungssatzung vom 30.März 1993 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 24.03.1993. Beschluss-Nr. 17080. In Kraft getreten am 11.04.1993. Inhalt: Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung in II. und IV.
3. Änderungssatzung vom 28. Oktober 1994 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 26.10.1994. Beschluss-Nr. 119/94. In Kraft getreten am 5.11.94. Inhalt: Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung in II. und IV.
4. Änderungssatzung vom 10. Mai 1996 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 08.Mai 1996. Beschluss-Nr. 064/96. In Kraft getreten am 18.5.96. Inhalt: Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.
5. Änderungssatzung vom 22. Februar 2001 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 21.02.2001. Beschluss-Nr. 22/01. In Kraft getreten am 10.3.2001. Inhalt: Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.
6. Änderungssatzung vom 23.10.2001 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 17.10.2001. Beschluss-Nr. 152/01. In Kraft getreten zum 01.01.2002. Inhalt: Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.
7. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2011 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 14.12.2011, Beschluss-Nr. 658/2009/2014. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 der Stadt Worms am 23.12.2011. In Kraft getreten zum 01.01.2012. Inhalt: Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
8. Änderungssatzung vom 06. Dezember 2012 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 05.12.2012, Beschluss-Nr. 872/2009-2014. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 53 der Stadt Worms am 14.12.2012. In Kraft getreten zum 01.01.2013; Inhalt: Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Nr. 8.3; neu 8.4
9. Änderungssatzung vom 19.11.2014 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 18.11.2014. Beschluss-Nr. 123/2014-2019. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 der Stadt Worms am 28.11.2014. In Kraft getreten zum 01.01.2015. Inhalt: Änderung § 3 Abs. 1; Anlage zur Friedhofsgebührensatzung neue Fassung.
10. Änderungssatzung vom 04.November 2016 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 02.11.2016. Beschluss-Nr. 502/2014-2019. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms am 11.11.2016. In Kraft getreten zum 01.12.2016. Inhalt: Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung; neu: 8.2.2
11. Änderungssatzung vom 28.04.2017 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 26.04.2017. Beschluss-Nr. 616/2014-2019. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 17 am 05.05.2017. In Kraft getreten am 01.05.2017. Inhalt: Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung; neu 10.4

Grundlage: § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und der §§ 1, 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)